

// Im Blickpunkt

Karsten Schmidt setzt sich im aktuellen Beitrag mit den von Gesellschaftern besicherten Drittdarlehen – zumeist Bankenkredite – auseinander und plädiert nach dem Wegfall der Eigenkapitalersatzregeln durch das MoMiG für eine klare vertragliche Regelung des Innenverhältnisses zwischen Gesellschaft und Gesellschafter als Sicherungsgeber insbesondere in Sanierungsfällen. Lett/ gibt im Anschluss an die Rechtsprechungsübersicht zum Wettbewerbsrecht 2006/2007, BB 2007, 2465ff., einen Überblick über die Entwicklungen 2007/2008. Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung zum Wettbewerbsrecht sind auch Gegenstand der Heidelberger Wettbewerbstage der WRP 2008, die am 16. und 17.10.2008 im Heidelberger Schloss stattfinden. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.wrp.de.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



// Standpunkt



von **Prof. Dr. Christoph Schalast**, Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt

Schaeffler/Continental: Lessons Learned

In den vergangenen Wochen konnten wir einen Wirtschaftskrimi beobachten: David in Gestalt der Schaeffler-Gruppe übernimmt den Goliath Continental. Dabei hat sich Schaeffler mit Hilfe von Swaps bereits vor Bekanntwerden seines Interesses an dem Reifenhersteller einen erheblichen Einfluss gesichert, und das folgende Übernahmeangebot hat dann zahlreiche Anleger enttäuscht. Verständlich, dass Continental die Verletzung von Meldepflichten gerügt hat, doch die BaFin hat bei ihrer Prüfung – wobei ihr die Verträge zwischen Schaeffler und den beteiligten Kreditinstituten vorlagen – keinen Verstoß festgestellt. Als zuletzt – von der Medienwirksamkeit her – Vergleichbares bei der Deutschen Börse – initiiert von dem Hedge Fonds TCI – geschah, hat der Gesetzgeber mit einer umfassenden Gesetzesnovelle, dem ersten Teil des Risikobegrenzungsgesetzes, reagiert, das gerade im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Dort werden unter anderem die Meldepflichten verschärft und das Acting in Concert erschwert. Aber auch nach Inkrafttreten dieser Vorschriften ist ein Anschleichen nach dem Vorbild Schaeffler weiter denkbar. Muss der Gesetzgeber also erneut aktiv werden und wie stellt sich die Lage dar, wenn der „feindliche Angreifer“ nicht ein bodenständiges deutsches Familienunternehmen, sondern ein russischer Gaskonzern oder eine chinesische Bank ist? Angesichts der derzeit niedrigen Börsenwerte deutscher Unternehmen sollten

sich diese jedenfalls auf die Möglichkeit von feindlichen Übernahmen einstellen und das gesetzlich zulässige Verteidigungsinstrumentarium – soweit möglich – vorsorglich bereithalten. Darüber hinaus ist in der Diskussion der letzten Wochen etwas untergegangen: Neben WpHG und WpÜG setzen auch das Fusionskontrollrecht und – in Kürze – das novellierte AWG einen ordnungspolitischen Rahmen für Unternehmensübernahmen in Deutschland.

➔ Vgl. dazu auch den Beitrag von Weber/Meckback in Heft 38 des „Betriebs-Berater“.

Entscheidungen**LG München I: Squeeze-Out-Beschluss der HVB wirksam**

Nach einem am 28.8.2008 verkündeten Urteil des LG München I – 5 HK O 12861/07 – ist der Beschluss der Hauptversammlung der HVB vom 26./27.6.2007, nach dem die Aktien der übrigen Aktionäre der HVB auf den Hauptaktionär Unicredit übertragen werden (sog. Squeeze out), wirksam. In der 243 Seiten langen Entscheidung wird u.a. ausgeführt, UniCredit habe der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu den Voraussetzungen für die Übertragung erstattet und darin die Angemessenheit der Barabfindung plausibel erläutert und begründet. Im Übrigen müssten bewertungsbezogene Rügen ohnehin dem sog. Spruchverfahren überlassen bleiben. Die Kammer wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Angemessenheit der Barabfindung nach dem Aktiengesetz nicht Gegenstand einer Anfechtungsklage sein könne.

(Quelle: PM LG München I vom 28.8.2008)

AG Frankfurt: Freispruch der Daimler AG wegen Vorwurfs der unterlassenen Insiderinformation

In dem Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Daimler AG als Betroffene wegen Verstoßes gegen das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) al-

te Fassung hat das AG Frankfurt in dem Verfahren 943 OWI 7411 Js 233764/07 die Betroffene durch Beschluss vom 15.8.2008 von dem Vorwurf, leichtfertig Insiderinformationen nicht rechtzeitig veröffentlicht zu haben, freigesprochen. Es hat dabei offengelassen, ob der Betroffenen ein objektiver oder subjektiver Pflichtenverstoß vorgeworfen werden könne, da jedenfalls ein unvermeidbarer Verbotsirrtum im Sinn von § 11 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vorliege. Denn zum Tatzeitpunkt sei die Rechtsauffassung der Betroffenen durchaus vertretbar gewesen, da es keine verbindliche Auslegung des Begriffes „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 3 WpHG a.F. gegeben habe. Gegen die Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich Rechtsbeschwerde eingelegt.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1965-1 unter www.betriebs-berater.de

➔ Vgl. hierzu demnächst auch den Entscheidungsreport von Widdler.

Gesetzgebung**Gesetz zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie beschlossen**

Das Bundeskabinett hat am 27.8.2008 das Gesetz zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie des Europäischen Parlaments und Rates beschlossen. Mit der Beteiligungsrichtlinie werden Fälle geregelt, in denen eine natürliche oder juristische Person eine Beteiligung in Höhe von 10 % oder mehr des Kapitals beziehungsweise der Stimmrechte an einem Kreditinstitut, einem Lebens-, Schaden- oder Rückversicherungsunternehmen oder einer Wertpapierfirma erwirbt oder erhöht. Mit der Beteiligungsrichtlinie wird der Verfahrensablauf europaweit vereinheitlicht, insbesondere werden Kriterien für eine Eignungsprüfung festgeschrieben. Neben der Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie enthält der Gesetzentwurf auch Änderungen im Versicherungsaufsichts-, im Investment- und im Börsengesetz.

(Quelle: PM BMF Nr. 42 vom 27.8.2008)